



Tischler Schreiner Deutschland | Littenstraße 10 | 10179 Berlin

An die Mitglieder  
des Bundestagsausschusses Klimaschutz und  
Energie

Berlin, 23. August 2023

**GEG-Gebäudeenergiegesetz**  
**Aktuelle Anmerkungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des**  
**Gebäudeenergiegesetzes – Heizungsanlagen mit Biomasse**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor der Sommerpause wurde der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes (Drucksache 20/6875) im Bundestag diskutiert. In der damaligen Fassung durften unter anderem gemäß § 71 „Anforderungen an eine Heizungsanlage“ bei einem zu errichtenden Gebäude keine Heizungsanlagen mit Biomasse eingebaut und aufgestellt (§71 Absatz (2) letzter Satz) werden.

In der Ausschussdrucksache vom 30. Juni 2023 ist – durch die Streichung der Passage im Absatz (2) – auf Basis der vorgelegten Synopse<sup>1</sup> nun die Verwendung von Heizungsanlagen mit Biomasse auch für zu errichtende Gebäude nicht mehr reglementiert.

Inwieweit dies Fehlanreize durch energetisch weniger dämmende Gebäudehüllen im Sinne des Leitpapiers der Regierungsparteien schafft, ist eher eine redaktionelle Anmerkung. Durch die Freigabe der Biomasse für alle zu errichtenden Gebäude wird hier eine entsprechende Rohstoffknappheit gesehen. Wir hatten angeregt, branchenspezifisch und damit entsprechend sensibel mit der Verwendung von Biomasse zu verfahren.

Im gleichen Dokument wurde auch die zwingende Nutzung eines Pufferspeichers (§ 71g durch die Streichung des Absatzes (1)) zur Warmwasserbereitung gestrichen. Diese Streichung ist positiv zu bewerten, da nicht alle zu errichtenden Gebäude eine Warmwasseraufbereitung in vollem Umfang benötigen.

Ansprechpartner:  
Arne Bretschneider  
Abteilungsleiter für Bildung und Technik  
T + 49 30 308823-30  
F + 49 30 30882379-30  
bretschneider@tischler-schreiner.de  
Bre/Go

**Bundesverband Holz und Kunststoff**  
Bundesinnungsverband für  
Tischler/Schreiner, Drechsler  
und Baufertigteilmonteur  
Littenstraße 10  
10179 Berlin  
T +49 30 308823-0  
info@tischler-schreiner.de  
www.tischler-schreiner.de

Thomas Radermacher, Präsident  
Heino Fischer, Vizepräsident  
Stefan Zock, Vizepräsident  
Dieter Roxlau, Interimgeschäftsführer

Bankverbindung:  
Berliner Volksbank  
IBAN: DE 14100900007108987000  
BIC: BEVODE33

Gewerbespezifische  
Informationstransferstelle\*  
\*Gefördert durch das Bundesministerium  
für Wirtschaft und Klimaschutz  
aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages.

<sup>1</sup> Formulierungshilfe des BMWK für einen Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Mit den ersten beiden Punkten wurden zwei Anliegen des Tischler- und Schreinerhandwerks bezüglich des § 71 zur Nutzung von Heizungsanlagen mit Biomasse in zu errichtenden Werkstätten erfüllt.

**Für uns wesentlich ist allerdings, dass die Nutzung der Brennstoffe gemäß § 71g analog zur 1. Bundesemissionsschutzverordnung für unser Gewerk angepasst wird.**

Die derzeitige Formulierung basiert vermutlich auf dem allgemeinen Grundgedanken nachhaltiger und sauberer Brennstoffe, hier im Hinblick auf Stein- und Braunkohle oder auch Spanplatten, die nicht im Wohnungsbau als Biomasse verfeuert werden sollen. Dies ist allgemein zu befürworten.

Die große Mehrheit der Tischler- und Schreinerbetriebe nutzen die Verarbeitungsreste des Holzes und der Holzwerkstoffe energetisch in ihren Betriebsgebäuden unter Einhaltung der 1. Bundesemissionsschutzverordnung, i.d.R. die 1. BImSchV genannt. Gemäß des § 5 Absatz 2 der 1. BImSchV dürfen die in § 3 Absatz 1 Nummer 4 bis Nummer 7 genannten Brennstoffe in Feuerungsanlagen in Betrieben der Holzbearbeitung oder Holzverarbeitung (auch beschichtetes Holz, Sperrholz oder Spanplatten) verwertet werden.

Dies ist auch sinnvoll, da sowohl Heizungen mit einer Leistung von >30 KW eingesetzt werden und es im Rahmen der Fertigung nicht möglich ist, in der Absaugung Späne/Stäube aus naturbelassenem Holz und Holzwerkstoffen voneinander zu trennen.

Das Ergebnis der geplanten Regelung im § 71g wäre, dass alle Bestandsanlagen mit >30 KW und mehr betroffen sind, spätestens dann, wenn sie erneuert werden.

- ⇒ Daher sollte der § 71g Absatz (3) wie folgt ergänzt werden:
2. *ausschließlich Biomasse nach § 3 Absatz 1 Nummer 4, 5, 5a, 8 oder Nummer 13 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen eingesetzt wird und*
  3. gemäß der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen in Fertigungsstätten der Holzbearbeitung oder Holzverarbeitung ebenfalls Biomasse nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 und 7 eingesetzt wird.

Die Vorschläge wirken sich positiv auf die Kaskadennutzung aus (erst Holz nutzen, dann verbrennen) und sichern nachhaltig den Umgang mit dem Werkstoff Holz und den entsprechenden Produkten.



Der jetzige Gesetzentwurf würde beim Austausch bestehender Feuerungsanlagen ca. 30.000 Tischler- und Schreinerbetriebe zu einer Umstellung der derzeitigen Feuerung zwingen. Zusätzlich würde es in dieser Branche zu erheblichen Mehrkosten durch die Entsorgung der aus der Fertigung anfallenden Holz- und Holzwerkstoffreste führen, welche sich wiederum auf unnötige Transportstrecken und die Endverbraucherpreise auswirken würden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Radermacher  
Präsident

Dieter Roxlau  
Interimsgeschäftsführer